

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 19.08.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

- I. Die Absätze 1 und 2 des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 10.06.2013 werden wie folgt geändert:

### § 5 Ausschüsse

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- a) **Haupt- und Finanzausschuss:** 6 Mitglieder

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen

Tourismusentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bauangelegenheiten

Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung

Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet Entscheidungsmöglichkeiten in allen Angelegenheiten laut § 35 Abs. 2 und 3 KV M-V für die Gemeindevertretung vor.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

- b) **Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Kulturförderung, Sportentwicklung, Senioren- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Sozialwesen

- c) **Bauausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen

- d) **Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege, Verkehrsangelegenheiten

- e) **Brandschutzausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter, der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Roggentin und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Belange des Brandschutzes, der technischen Hilfsleistung und der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich

- 2) Die Sitzungen aller Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, sind öffentlich.

II. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 10.06.2013 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 wie folgt geändert und zudem ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:

## **§ 7 Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 EUR monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 360,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 180,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1800,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.  
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung dieser.  
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.  
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt.  
Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR monatlich.  
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich des Artikels 1 § 5 Abs. 1, 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezüglich des Artikels 1 § 7 tritt die Satzung am 01.01.2020 in Kraft.

Roggentin, 02.09.2019

  
Henrik Holtz  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, 02.09.2019

  
Henrik Holtz  
Bürgermeister

